

Anlage EÜR 2020

Ausfülltipps

Mit zahlreichen
Corona-Hinweisen

1. Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Klein-
davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs 3
Nr. 1 und 2 UStG bezeichnet sind

Betriebseinnahmen als Land- und Forst-
besteuerung nach § 24 UStG angewandt

Umsatzsteuerpflichtige Betriebs-
einnahmen, die nicht umsatzsteuer-
pflichtig sind

für Selbstständige

Anlage EÜR 2020 Ausfülltipps

Mit zahlreichen
Corona-Hinweisen

1. Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Klein-
davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs 3
Nr. 1 und 2 UStG bezeichnet sind

9
10
Betriebseinnahmen als Land- und Forst-
besteuerung nach § 24 UStG angewandt

umsatzsteuerpflichtige Betriebs-
nicht umsatzsteuer-
empfang

für Selbstständige



© 2021 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

- 1 Anlage EÜR ist für alle Pflicht**
- 2 Gut zu wissen**
- 3 Ihre Gewinnermittlung und Corona**
- 4 Betriebseinnahmen**
- 5 Betriebsausgaben**
 - 5.1 Betriebsausgabenpauschalen
 - 5.2 Wareneinkauf, Fremdleistungen, Lohnkosten
 - 5.3 Abschreibungen
 - 5.4 Raumkosten
 - 5.5 Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben
 - 5.6 Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben
 - 5.7 Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten
- 6 Ermittlung des Gewinns**
- 7 Rücklagen und stille Reserven**
- 8 Entnahmen und Einlagen**

Anlage EÜR 2020 - Ausfülltipps

1 Anlage EÜR ist für alle Pflicht

Wenn Sie als Selbstständiger Ihren Gewinn über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln, dann sind Sie verpflichtet, den Vordruck »Anlage EÜR« zu nutzen und abzugeben, selbst dann, wenn Ihr Jahresumsatz unter 17.500,- € liegt. Der Vordruck »Anlage EÜR« wird von der Finanzverwaltung für jedes Kalenderjahr herausgegeben und ist Bestandteil Ihrer Jahressteuererklärung. Erzielen Sie mit Ihrem Unternehmen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, so müssen Sie den über die »Anlage EÜR« festgestellten Gewinn oder Verlust in den Vordruck »Anlage S« übertragen. Wenn Sie gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, übertragen Sie den ermittelten Gewinn oder Verlust in die »Anlage G«.

Befindet sich in Ihrem Betrieb Anlagevermögen (Computer, Telefon, Fahrzeug etc.), müssen Sie zusammen mit der »Anlage EÜR« ein Anlageverzeichnis abgeben. Auch hierfür ist die Nutzung des Vordrucks »Anlage AVEÜR« Pflicht! Und haben Sie in der »Anlage EÜR« beschränkt abziehbare Schuldzinsen von über 2.050,- € erfasst, müssen Sie auch noch die »Anlage SZ« abgeben, in der es um die Berechnung der steuerlich nicht abziehbaren Schuldzinsen aufgrund von Überentnahmen geht.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der »Anlage EÜR« nicht nach, kann das Finanzamt Ihnen mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von maximal 25.000,- € drohen (§ 329 AO).

Die standardisierte Gewinnermittlung über den Vordruck »Anlage EÜR« dient der Finanzverwaltung dazu, die Einnahmen, Ausgaben und Jahresergebnisse von Betrieben ohne größeren Aufwand miteinander vergleichen und auf Plausibilität prüfen zu können. Das setzt einen einheitlichen Vordruck mit vorgegebenen Einnahme- und Ausgabepositionen voraus. Die erfassten Beträge lassen sich vom Finanzbeamten auf Knopfdruck auswerten und Referenzwerten gegenüberstellen. Daraus können sich Ansatzpunkte für weitere Überprüfungen ergeben.

2 Gut zu wissen

Selbstständige müssen ihre Einkommensteuererklärung samt der »Anlage EÜR« grundsätzlich **elektronisch** beim Finanzamt einreichen, wenn kein Härtefallantrag gestellt wird (§ 25 Abs. 4 EStG).

Die Übermittlung kann über die Internetseite der Finanzverwaltung (www.elster.de) unter »Mein ELSTER« erfolgen. Aber auch mithilfe der Software »SteuerSparErklärung 2021« der Akademischen Arbeitsgemeinschaft können Sie die Anlage EÜR ausfüllen und anschließend elektronisch verschicken.

Gemeinsam mit der Anlage EÜR muss auch die Anlage AVEÜR genauso wie alle anderen Vordrucke

elektronisch übermittelt werden (Finanzbehörde Hamburg, Verfügung vom 11.10.2017, S 2142-2017/004-52).

In Ausnahmefällen kann ein Selbstständiger einen sogenannten Härtefall-Antrag stellen, wenn die elektronische Abgabe wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Beim Ausfüllen der Anlage EÜR sollte Ihnen immer bewusst sein, dass in die einzelnen Felder der Anlage Summen von vielen Einzelpositionen eingetragen werden. Beispielsweise werden in Zeile 83 sehr unterschiedliche Kosten wie der Betrag für die Reparatur des Betriebsfahrzeugs, die Kosten für Benzin bis hin zu den Kosten, die Sie für ein Zugticket für eine geschäftliche Reise aufgewendet haben, über ein ganzes Jahr zu der Position »Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen« zusammengefasst. Die einzelnen Positionen der EÜR erlauben also keinen wirklichen Einblick in Ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben.

Sie sind zur Abgabe der »Anlage EÜR« und der »Anlage AVEÜR« verpflichtet! Einzelaufstellungen zu den Positionen müssen Sie aber erst auf Nachfrage dem Finanzamt vorlegen. Allerdings sollten Sie Verzeichnisse bzw. Aufstellungen zu folgenden Positionen laufend führen:

- geringwertige Wirtschaftsgüter über 250,- €
- Entnahmen und Einlagen
- Geschenke
- Bewirtungen